

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: BV.2024.18

Beschluss vom 29. Januar 2025

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter
Roy Garré, Vorsitz,
Daniel Kipfer Fasciati und Patrick Robert-Nicoud,
Gerichtsschreiber Stephan Ebnetter

Parteien

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT,
vertreten durch Eidgenössische Spielbankenkommission,

Gesuchstellerin

gegen

STADT ZÜRICH,
vertreten durch Stadtammannamt und Betriebsamt
Zürich 5,

Gesuchsgegnerin

Gegenstand

Anstände über die Vergütung der Kosten
(Art. 98 Abs. 2 VStrR)

Sachverhalt:

- A.** Am 3. Mai 2023 erliess die Eidgenössische Spielbankenkommission (nachfolgend «ESBK») einen Hausdurchsuchungs- und Durchsuchungsbefehl im Verwaltungsstrafverfahren Nr. 62-2023-025 gegen Unbekannt wegen Verdachts der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51), Art. 130 Abs. 1 lit. a BGS (act. 1.1).

- B.** Anlässlich der in der Nacht vom 13. auf den 14. Mai 2023 von der Stadtpolizei Zürich durchgeführten Hausdurchsuchung zog diese einen Mitarbeiter der Stadt Zürich, Stadttammannamt und Betreibungsamt Zürich 5 (nachfolgend «Stadt Zürich»), als Amtsperson i.S.v. Art. 49 Abs. 2 VStrR bei (vgl. act. 1).

- C.** Mit Kostenrechnung und Verfügung Nr. 1 vom 31. Mai 2023 stellte die Stadt Zürich der ESBK Gebühren und Auslagen im Betrag von Fr. 1'091.10 in Rechnung (act. 1.3).

- D.** Mit Mahnungen vom 2. August 2023 und 7. September 2023 stellte die Stadt Zürich der ESBK weitere Gebühren in der Höhe von je Fr. 19.30 in Rechnung (act. 1.7 und 1.9).

- E.** Am 3. Juni 2024 beantragte die Stadt Zürich beim Regionalgericht Bern-Mittelland Folgendes (act. 1.14):

In der Betreuung Nr. 2 des Betreibungsamtes Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland gemäss Zahlungsbefehl vom 23.02.2024 sei gestützt auf Art. 80 SchKG **definitive Rechtsöffnung** zu erteilen für:

Fr. 1'091.10	Rechnung
Fr. 19.30	Mahnung 1
Fr. 19.30	Mahnung 2
Fr. 89.00	Betreibungskosten (Zahlungsbefehl & Zustellkosten)

F. Die ESBK beantragte in ihrer Stellungnahme vom 27. Juni 2024 an das Regionalgericht Bern-Mittelland Folgendes (act. 4.2):

1. Das Gesuch um Rechtsöffnung sei abzuweisen.
2. Es sei die Nichtigkeit der Kostenrechnung und Verfügung Nr. 1 der Gesuchstellerin vom 31. Mai 2023 festzustellen.
3. Eventualiter sei das Betreibungsverfahren zu sistieren.

[...]

G. Darauf stellte die Stadt Zürich in ihrer Stellungnahme vom 27. August 2024 an das Regionalgericht Bern-Mittelland folgende Anträge (vgl. act. 8.1 S. 2):

1. Das Gesuch um Rechtsöffnung sei gutzuheissen.
2. Es sei die Korrektheit der Kostenrechnung und Verfügung Nr. 1 vom 31.05.2023 festzustellen.
3. Das Betreibungsverfahren sei nicht [zu] sistieren, sondern konsequent durchzuführen.
4. Der Sistierungsantrag der Gesuchsgegnerin sei abzuweisen.

H. Mit Verfügung vom 29. August 2024 wies das Regionalgericht Bern-Mittelland den Sistierungsantrag ab (act. 7.1).

I. Mit Entscheid vom 11. November 2024 entschied das Regionalgericht Bern-Mittelland wie folgt (act. 8.1):

1. Auf die beiden Feststellungsbegehren der Parteien wird nicht eingetreten.
2. Der Gesuchstellerin wird in der Betreuung Nr. 2 des Betreibungsamtes Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, für CHF 1'091.10, für CHF 19.30 sowie für CHF 19.30 die definitive Rechtsöffnung erteilt.

Für die Betreuungskosten ist die Erteilung der Rechtsöffnung nicht nötig.

3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf CHF 300.00, werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Vorschuss verrechnet. Die

Gesuchsgegnerin hat der Gesuchstellerin CHF 300.00 für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen.

4. Es wird keine Parteienschädigung gesprochen.

[...]

J. Am 10. Januar 2025 erliess das Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, in der Betreuung Nr. 2 eine Betreibungsabrechnung und eine Aufforderung mit Einzahlungsschein über den Betrag von Fr. 1'540.35 aus (act. 12.1 und 12.2).

K. Am 17. Januar 2025 erhob die ESBK beim Regionalgericht Bern-Mittelland Klage gemäss Art. 85a SchKG mit folgenden Anträgen (act. 12.3):

1. Provisorische Massnahme: Die Betreuung Nr. 2 des Betreibungsamtes Bern Mittelland, Dienststelle Mittelland gegen die Klägerin sei im Sinne einer provisorischen, vorsorglichen Massnahme gemäss Art. 252 ff. ZPO und Art. 85a SchKG für die Dauer des Prozesses vorläufig einzustellen.
2. Es sei die Betreuung Nr. 2 des Betreibungsamtes Bern Mittelland, Dienststelle Mittelland aufzuheben und im Betreibungsregister zu löschen.

[...]

Mit Verfügung vom 21. Januar 2025 ordnete das Regionalgericht Bern-Mittelland u.a. an, dass die klagende Partei einen Gerichtskostenvorschuss zu bezahlen hat (act. 12.4), dessen Bezahlung gemäss E-Mail der ESBK vom 22. Januar 2025 an die Beschwerdekammer am 22. Januar 2025 ausgelöst worden sei (act. 12).

L. Bereits am 27. Juni 2024 gelangte die ESBK – sich auf Art. 98 Abs. 2 VStrR stützend – an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit folgendem Antrag (act. 1):

Es sei die Nichtigkeit der Kostenrechnung und Verfügung Nr. 1 der Beschwerdegegnerin vom 31. Mai 2023 festzustellen.

[...]

- M.** In der Folge eröffnete die Beschwerdekammer das Verfahren BV.2024.18 betreffend Anstände über die Vergütung der Kosten (Art. 98 Abs. 2 VStrR) und zeigte mit Schreiben vom 2. Juli 2024 der Stadt Zürich den Eingang der Eingabe der ESBK vom 27. Juni 2024 an (act. 2). Am 24. Juli 2024 forderte die Beschwerdekammer die ESBK auf, ihr weitere Akten nachzureichen (act. 3), worauf die ESBK am 30. Juli 2024 weitere Akten einreichte (act. 4). Am 2. August 2024 forderte die Beschwerdekammer die ESBK auf, ihr künftige Verfügungen und Entscheide des Regionalgerichts Bern-Mittelland in Sachen Stadt Zürich gegen Schweizerische Eidgenossenschaft (Verfahrensnummer CIV 24 3268) mitzuteilen (act. 5). Mit Schreiben vom 28. August 2024 (act. 6) und 3. September 2024 (act. 7) sowie mit E-Mail vom 24. November 2024 (act. 8) reichte die ESBK weitere Akten ein. Die ESBK bestätigte am 27. November 2024 telefonisch (act. 9) und am 5. Dezember 2024 schriftlich (act. 11), dass sie gegen den Entscheid des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 11. November 2024 keine Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern erhoben habe. Mit E-Mail vom 22. Januar 2025 reichte die ESBK weitere Akten ein (act. 12).

Auf die Ausführungen der ESBK und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

- 1.** Eine rechtsanwendende Instanz kann in zwei Konstellationen mit der Frage der Nichtigkeit eines Rechtsakts befasst sein: Erstens kann sie sich vorfrageweise stellen, wenn der Nichtigkeit eines Rechtsakts im konkreten Fall Entscheidrelevanz zukommt. Zweitens kann die Nichtigkeit hauptsächlicher Gegenstand eines Verfahrens sein, das auf die Feststellung der Nichtigkeit eines Rechtsakts zielt (vgl. WEBER, Die Nichtigkeit im öffentlichen Recht, 2024, N. 267).

Vorliegend stellt sich die Frage der Nichtigkeit der Kostenrechnung und Verfügung Nr. 1 der Gesuchsgegnerin vom 31. Mai 2023 nicht vorfrageweise. Die Eingabe der Gesuchstellerin zielt darauf ab, die Nichtigkeit der Kostenrechnung und Verfügung Nr. 1 der Gesuchsgegnerin vom 31. Mai 2023 zum hauptsächlichen Gegenstand eines Verfahrens zu machen.

2.

2.1 Begehren auf Feststellung der Nichtigkeit sind vor Ablauf der Rechtsmittelfrist auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen, auf dem auch eine blosser Anfechtbarkeit geltend gemacht und die Aufhebung des fraglichen Akts beantragt würde (WEBER, a.a.O., N. 278; ebenso implizit HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, N. 1100; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 5A_758/2018 vom 18. April 2019 E. 1.4, wonach die Nichtigkeit in erster Linie mit den ordentlichen oder ausserordentlichen Rechtsmitteln geltend zu machen ist, ansonsten der Umgehung der Rechtsmittelfristen, die letztlich im Interesse der Rechtssicherheit stehen, Tür und Tor geöffnet würde).

2.2 Die Kostenrechnung und Verfügung Nr. 1 der Gesuchsgegnerin vom 31. Mai 2023 weist folgende Rechtsmittelbelehrung auf:

Diese Kostenrechnung kann innert 10 Tagen beim zuständigen Gericht angefochten werden. Die Beschwerde müsste einen Antrag sowie eine Begründung enthalten und wäre im Doppel einzureichen. Zuständiges Gericht: Bezirksgericht Zürich, Postfach, 8036 Zürich.

Die Kostenrechnung und Verfügung Nr. 1 der Gesuchsgegnerin vom 31. Mai 2024 ist wohl kein zulässiges Beschwerdeobjekt einer Beschwerde gemäss Art. 17 SchKG, weil sie nicht in Ausübung amtlicher Funktionen auf Grund des SchKG und dessen Ausführungsbestimmungen erlassen wurde, sondern in Ausübung amtlicher Funktionen, die das kantonale Recht dem Gemeinde- bzw. Stadtmann zuweist (§ 147a i.V.m. § 164 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess des Kantons Zürich vom 10. Mai 2010 [GOG/ZH; LS 211.1]; vgl. COMETTA/MÖCKLI, Basler Kommentar, Art. 17 SchKG N. 18 und 22).

Es ist jedoch davon auszugehen, dass gegen ein Gemeinde- bzw. Stadtmannamt in analoger Weise der betriebsrechtlichen Beschwerde Beschwerde geführt werden kann (vgl. <https://www.betreibungsinspektorat-zh.ch/deu/gem.php>, zuletzt besucht am 24. Januar 2025) und demzufolge die Beschwerde binnen zehn Tagen bei der (unteren) Aufsichtsbehörde, d.h. beim Bezirksgericht Zürich (vgl. § 81 Abs. 1 lit. c GOG/ZH) anzubringen ist (Art. 17 Abs. 2 SchKG analog).

Dieses Rechtsmittel wurde vorliegend nicht ergriffen.

2.3

2.3.1 Die Eingabe der Gesuchstellerin wirft die Frage auf, ob der ordentliche Rechtsweg gegen die Kostenrechnung und Verfügung Nr. 1 der Gesuchs-

gegnerin vom 31. Mai 2023 – abweichend von den soeben gemachten Erwägungen – über die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führt.

2.3.2 Die Gesuchstellerin beruft sich auf Art. 98 Abs. 2 VStrR, wonach die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Anstände zwischen dem Bund und einem Kanton über die Vergütung der Kosten entscheide.

Im Abschnitt über die Kosten (Art. 94–98 VStrR) bestimmt Art. 98 VStrR, nach den Vorschriften über die Kostenaufgabe im Verwaltungsverfahren (Art. 94–96 VStrR) und im gerichtlichen Verfahren (Art. 97 VStrR), unter der Marginalie «III. Kostenvergütung an den Kanton» Folgendes:

¹ Der Kanton kann vom Bund die Erstattung der Prozess- und Vollzugskosten fordern, zu denen der Beschuldigte nicht verurteilt worden ist oder die der Verurteilte nicht bezahlen kann. Besoldungen und Taggelder von Beamten sowie Gebühren und Stempel sind ausgenommen.

^{1bis} Sind durch die Übertragung von Verfahren nach Artikel 20 Absatz 3 ausserordentliche Kosten entstanden, so kann der Bund sie den Kantonen auf Gesuch hin ganz oder teilweise vergüten.

² Anstände zwischen dem Bund und einem Kanton über die Vergütung der Kosten entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 25 Abs. 1).

Die Regelung hat die Kostenvergütung an den Kanton nach (kantonalem) Urteil zum Gegenstand («zu denen der Beschuldigte *nicht verurteilt worden ist*» bzw. «*der Verurteilte*») und ermöglicht den Kantonen, auf administrativem Weg vom Bund eine Erstattung von Prozesskosten zu fordern (BGE 105 IV 152; vgl. TAORMINA/WÜST, Basler Kommentar, 2020, Art. 98 VStrR N. 4 f.). Weshalb – nach Auffassung der Gesuchstellerin – die Regelung die Anfechtung einer Verfügung zum Gegenstand haben soll, erschliesst sich nicht. Art. 98 Abs. 2 bietet demnach keine Grundlage, die Kostenrechnung und Verfügung Nr. 1 der Gesuchsgegnerin vom 31. Mai 2023 bei der Beschwerdekammer anzufechten.

2.3.3 Im VStrR findet sich sodann die Regelung, wonach Anstände zwischen Bund und Kantonen im Zusammenhang mit der Rechtshilfe die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts entscheidet (Art. 30 Abs. 5 VStrR).

Im Abschnitt über die Behörden und die allgemeinen Verfahrensvorschriften (Art. 19–31 VStrR) bestimmt Art. 30 VStrR unter der Marginalie «Rechtshilfe» Folgendes:

¹ Die Verwaltungsbehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden haben den mit der Verfolgung und Beurteilung von Verwaltungsstrafsachen betrauten Behörden in der Erfüllung ihrer Aufgabe Rechtshilfe zu leisten; sie haben ihnen insbesondere die benötigten Auskünfte zu erteilen und Einsicht zu gewähren in amtliche Akten, die für die Strafverfolgung von Bedeutung sein können.

² Die Rechtshilfe darf nur verweigert werden, soweit ihr wesentliche öffentliche Interessen, insbesondere die innere oder äussere Sicherheit des Bundes oder der Kantone, entgegenstehen oder wenn die Rechtshilfe die angegangene Behörde in der Durchführung ihrer Aufgabe wesentlich beeinträchtigen würde. Berufsgeheimnisse im Sinne der Artikel 171–173 StPO sind zu wahren.

³ Im Übrigen sind für die Rechtshilfe die Artikel 43–48 StPO anwendbar.

⁴ Die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen sind im Rahmen dieser Aufgaben gleich den Behörden zur Rechtshilfe verpflichtet.

⁵ Anstände unter Bundesbehörden entscheidet der Bundesrat, Anstände zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts. Bis der Entscheid erfolgt, sind angeordnete Sicherheitsmassregeln aufrechtzuerhalten.

Als Rechtshilfe gilt jede Massnahme, um die eine Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit in einem hängigen Strafverfahren ersucht (Art. 43 Abs. 4 StPO i.V.m. Art. 30 Abs. 3 VStrR). Praktisch gesehen fällt somit jede Unterstützungshandlung, die für die Untersuchung notwendig ist und mit ihr im Zusammenhang steht, unter Art. 30 VStrR (KLEIN, Basler Kommentar, 2020, Art. 30 VStrR N. 9). Zum Ersuchen um Rechtshilfe sind gestützt auf Art. 30 VStrR die Verwaltungsbehörden des Bundes berechtigt, die mit der Verfolgung und Beurteilung von Verwaltungsstrafsachen betraut sind (Art. 30 i.V.m. Art. 1 VStrR; KLEIN, a.a.O., Art. 30 VStrR N. 7). Die grundsätzliche Rechtshilfeverpflichtung trifft – entgegen dem Wortlaut von Art. 30 Abs. 1 VStrR – alle (Verwaltungs-, Straf- und Zivil-)Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (KLEIN, a.a.O., Art. 30 VStrR N. 9; vgl. BGE 149 IV 352 E. 1.3.2; RIEDI, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 44 StPO N. 3).

Von einem Anstand spricht man, wenn die ersuchende und die ersuchte Behörde in Bezug auf ein Rechtshilfeersuchen nicht die gleiche Meinung vertreten. Diese Meinungsverschiedenheit kann sich namentlich auf die Kostenvergütung (i.S.v. Art. 47 Abs. 2 StPO) beziehen (KLEIN, a.a.O., Art. 30 VStrR N. 47; vgl. RIEDI, a.a.O., Art. 48 StPO N. 3, wonach unter den Begriff «Anstände» Meinungsverschiedenheiten irgendwelcher Art fallen).

Auch bei Art. 30 VStrR geht es jedoch nicht darum, die Anfechtung von Verfügungen zu regeln (a.M. KLEIN, a.a.O., Art. 30 VStrR N. 48, wonach – um die Vollstreckung einer Rechtshilfemassnahme zu erreichen – die ersuchende Bundesverwaltungsbehörde nicht die Zwangsmittel anwenden darf, die ihr vom Gesetz zur Verfügung gestellt werden, um Schriftstücke zu beschlagnahmen, die sich in den Händen von Privatpersonen befinden [Durchsuchung, Beschlagnahme], und – würde sie trotzdem so vorgehen – die ersuchte Behörde berechtigt wäre, die Beschwerdekammer anzurufen). Besteht eine Behörde auf die Kostenvergütung, indem sie eine Kostenrechnung und Verfügung erlässt, liegt kein Anstand (mehr) über die Rechtshilfepflicht im Sinne von Art. 30 Abs. 5 VStrR vor. Die Verwaltungsbehörde des Bundes hat in diesem Moment die Stellung einer Partei. Als solche stehen ihr auch alle Rechtsmittel der Partei zur Verfügung. Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer wäre systemwidrig. Das zeigt sich unter anderem darin, dass das Gesetz keine zu wahrende Frist vorgibt, die Anrufung der Beschwerdekammer daher grundsätzlich jederzeit erfolgen kann (KLEIN, a.a.O., Art. 30 VStrR N. 49; vgl. zum Ganzen auch BGE 106 IV 211 E. 2).

- 2.4** Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass das Begehren auf Feststellung der Nichtigkeit vorliegend nach Ablauf der Rechtsmittelfrist geltend gemacht wird.

3.

- 3.1** Begehren auf Feststellung der Nichtigkeit nach Ablauf der Rechtsmittelfrist sind grundsätzlich an die verfügende Behörde zu richten (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N. 1100; WEBER, a.a.O., N. 291).

Die Kostenrechnung und Verfügung Nr. 1 vom 31. Mai 2023 wurde von der Gesuchsgegnerin verfügt. Das vorliegende Begehren um Feststellung der Nichtigkeit ist daher grundsätzlich an die Gesuchsgegnerin zu richten.

- 3.2** Fraglich ist, ob das vorliegende Begehren gestützt auf Art. 22 Abs. 1 SchKG *analog* (vgl. vorn E. 2.2) ausnahmsweise (ausschliesslich) an die (untere) Aufsichtsbehörde, d.h. an das Bezirksgericht Zürich, zu richten ist, oder (alternativ) an die (untere) Aufsichtsbehörde, d.h. an das Bezirksgericht Zürich, gerichtet werden kann (vgl. COMETTA/MÖCKLI, a.a.O., Art. 22 SchKG N. 15, welche unter Hinweis auf BGE 140 III 175 E. 4.3 ausführen, dass es *keine Pflicht* sei, die Nichtigkeit zuerst vor dem Betreibungsamt geltend zu machen; vgl. auch MOOR/POLTIER, Droit administratif, Volume II, Les actes administratifs et leur contrôle, 3. Aufl. 2011, S. 365: « Deuxième moyen [pour faire constater la nullité] : saisir l'autorité qui a rendu la décision ou celle qui lui

est hiérarchiquement supérieure, pour qu'elle constate le vice par une nouvelle décision »).

4. Nach dem Gesagten steht fest, dass die Beschwerdekammer zur Behandlung des vorliegenden Begehrens auf Feststellung der Nichtigkeit der Kostenrechnung und Verfügung Nr. 1 der Gesuchsgegnerin vom 31. Mai 2023 nicht zuständig ist. Auf das Gesuch ist daher nicht einzutreten.

Da nicht auszuschliessen ist, dass die Gesuchstellerin das Begehren wahlweise an die Gesuchsgegnerin oder an das Bezirksgericht Zürich richten kann, ist es der Gesuchstellerin zu überlassen, ihr Begehren an die zuständige Behörde zu richten. Von einer Überweisung ist abzusehen.

5. Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist zu verzichten.

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Auf das Gesuch wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Bellinzona, 29. Januar 2025

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Eidgenössische Spielbankenkommission
- Stadtmannamt und Betreibungsamt Zürich 5 (unter Beilage eines Doppels der Eingabe der ESBK vom 27. Juni 2024 [ohne Beilagen], einer Kopie der Eingabe der ESBK vom 30. Juli 2024 [ohne Beilagen], einer Kopie der Eingabe der ESBK vom 28. August 2024 [ohne Beilage], einer Kopie der Eingabe der ESBK vom 3. September 2024 [ohne Beilage], einer Kopie der Eingabe der ESBK vom 24. November 2024 [ohne Beilage], einer Kopie der Eingabe der ESBK vom 5. Dezember 2024 und einer Kopie der Eingabe der ESBK vom 22. Januar 2025 [ohne Beilagen])

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.